Satzung

über den Jugendbeirat der Gemeinde Puchheim (JBS)

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBL. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates
§ 2 Zusammensetzung, Bestellung
§ 3 Amtsperiode, Amtszeit
§ 4 Ehrenamt, Entschädigung
§ 5 Geschäftsgang
§ 6 Inkrafttreten

§ 1
Aufgaben des Jugendbeirates

(1) Die Gemeinde Puchheim bildet einen Jugendbeirat.

(2) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in jugendrelevanten Angelegenheiten zu beraten. Er soll ferner durch geeignete Maßnahmen das Interesse der Puchheimer Jugendlichen an der Gemeinde Puchheim fördern.

(3) Die Anregungen und Stellungnahmen des Jugendbeirates sind vom zuständigen gemeindlichen Organ baldmöglichst zu behandeln. Das Ergebnis ist dem Jugendbeirat mitzuteilen.

§ 2
Zusammensetzung, Bestellung

(1) Dem Jugendbeirat gehören an:

a) der/die Jugendreferent/in des Gemeinderates sowie ein/e vom 1.Bürgermeister bestimmte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des Jugendzentrums kraft Amtes;

b) mindestens fünf und höchstens sieben weitere Beiratsmitglieder, die durch den Gemeinderat bestellt werden.

(2) Die Verwaltung schreibt spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode die Neubesetzung des Jugendbeirates in geeigneter Weise öffentlich aus und gibt bekannt, binnen welcher Frist Bewerbungen eingehen müssen.

(3) Jeder Bewerber um die Bestellung als Mitglied des Jugendbeirates muss mindestens 15 Empfehlungen von Puchheimer Einwohnern im Alter von 14 bis 25 Jahren nachweisen; jeder Einwohner darf nur eine Empfehlung abgeben. Wurden von einem Einwohner mehrere Empfehlungen abgegeben, sind alle Empfehlungen dieser Person ungültig. Nähere Bestimmungen über die Form der Empfehlung trifft der 1. Bürgermeister.

(4) Die Bewerber müssen entweder ihren Hauptwohnsitz oder bedingt durch ihre Tätigkeit in Schule, Beruf oder Verein ihren Lebensschwerpunkt in Puchheim haben. Das Alter der Bewerber darf am Tag der Bestellung 14 Jahre nicht unter- und 25 Jahre nicht überschreiten. Gemeinderatsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können nicht bestellte Mitglieder des Jugendbeirates werden.

(5) Bewerbungen, die innerhalb der gesetzten Frist eingegangen sind und die die Anforderungen der Abs. 3 und 4 erfüllen, sind zuzulassen. Über die Zulassung entscheidet der 1. Bürgermeister.

(6) Der Gemeinderat wählt durch Abstimmung aus der Liste der zugelassenen Bewerbungen sieben Personen aus und bestellt diese zu Mitgliedern des Jugendbeirates. Eine Auswahl unterbleibt, wenn

a) weniger als fünf Bewerbungen zugelassen sind; in diesem Fall wird kein Jugendbeirat gebildet, sondern es findet im folgenden Kalenderjahr eine erneute Ausschreibung statt.

b) fünf bis sieben zugelassene Bewerbungen vorliegen; in diesem Fall sind alle Bewerber/innen zu bestellen.

§ 3
Amtsperiode, Amtszeit

(1) Die Amtsperiode des Jugendbeirates beginnt am 01.10. und dauert zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn

a) der Jugendbeirat sich durch einen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder auflöst oder

b) die Zahl der bestellten Beiratsmitglieder unter drei sinkt.

Der 1. Bürgermeister stellt das Ende der Amtsperiode fest.

(2) Endet die Amtsperiode vor dem 01.06. eines Jahres, ist eine Neuausschreibung mit dem Ziel der Besetzung zum 01.10. des selben Jahres vorzunehmen. Andernfalls erfolgt die Ausschreibung zum 01.10. des Folgejahres.

(3) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Jugendbeirates beginnt mit der Bestellung durch den Gemeinderat, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode, für die die Bestellung vorgenommen wurde. Sie endet mit Ablauf der Amtsperiode oder durch Abberufung aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn ein Beiratsmitglied auf die Mitgliedschaft verzichtet, seinen Lebensmittelpunkt aus Puchheim verlagert oder wiederholt seine Pflichten verletzt. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat.

§ 4
Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 70,00 € für jedes volle Jahr der Mitgliedschaft. Der/die Vorsitzende des Beirates erhält eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € für jedes volle Jahr der Wahrnehmung dieses Amtes. Mitglieder des Jugendbeirates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls soweit dieser unvermeidbar war. Die Ersatzleistung nach diesem Absatz wird nur auf Antrag gewährt.

(3) Die Entschädigungen werden einmal jährlich im Nachhinein ausgezahlt.

§ 5
Geschäftsgang

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte mit Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende. Mitglieder kraft Amtes sind nicht wählbar. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit nach S. 1, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt; haben mehrere Bewerber gleich hohe Stimmzahlen erlangt, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höhere Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich an die Beiratsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Der Schriftführer/ die Schriftführerin ist durch Abstimmung aus der Mitte des Beirates auf Widerruf zu bestellen. Dem Schriftführer/ der Schriftführerin obliegt die Protokollführung.

(4) Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens dreimal jährlich stattfinden sollen. Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(5) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Gemeindeverwaltung erhält jeweils zwei Exemplare der Niederschriften.

(7) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendbeiratssatzung vom 24.06.1999 außer Kraft.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann die Ausschreibung im Jahre 2005 auch später erfolgen; abweichend von § 3 Abs. 1 führt der bestehende Jugendbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neubestellung eines Jugendbeirates, jedoch längstens bis zum 31.12.2005, weiter.

Ausfertigung: 20.07.2005

Inkrafttreten: 01.08.2005

Änderungen: